

Antrag
der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN sowie der Abgeordneten des SSW

zur Änderung des Gesetzentwurfes der Landesregierung für ein Gesetz über die Stiftungsuniversität zu Lübeck und zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drucksache 18/1724)

Der Bildungsausschuss empfiehlt dem Landtag, dem Gesetzentwurf der Landesregierung mit folgenden Maßgaben zuzustimmen:

Der Landtag wolle beschließen:

1. a) In § 4 Abs. 3 werden in Punkt 4 nach den Wörtern „des Stiftungsvermögens“ ein Semikolon und die Wörter angefügt:
„soweit Geldvermögen Ertrag bringend angelegt wird, ist die Richtlinie für die Anlage von Stiftungsvermögen des Finanzministeriums zu beachten,“.
- b) In § 4 Abs. 4 Satz 2 wird nach dem Wort „Basisbudgets“ ein Komma und die Wörter eingefügt:
„eines Aufschlages für zukünftige Personalentwicklungen“.
2. a) In § 7 Abs. 1 wird die Zahl „fünf“ durch „vier“ ersetzt. Satz 3 wird gestrichen. Im bisherigen Satz 4 wird das Wort „übrigen“ gestrichen.
- b) § 7 Abs. 2 Satz 9 erhält folgende Fassung:
„Das Ministerium soll die Mitglieder auf Vorschlag des Senats bei Vorliegen eines wichtigen Grundes entlassen.“
- c) In § 7 Abs. 3 wird Satz 2 gestrichen.
- d) § 7 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Dem Stiftungsrat gehören mit beratender Stimme und Antragsrecht an:
1. die Präsidentin oder der Präsident der Stiftungsuniversität,
2. die Gleichstellungsbeauftragte sowie
3. eine gemeinsame Vertreterin oder ein gemeinsamer Vertreter, die oder der von den Personalräten für die wissenschaftlichen und die nichtwissenschaftlichen Beschäftigten benannt wird.
Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Ministeriums kann an den Sitzungen des Stiftungsrates als Gast teilnehmen. „
- e) In § 7 Abs. 6 Satz 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und es wird angefügt:
„soweit dies den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht widerspricht.“
3. In § 8 Abs. 1 wird Satz 4 gestrichen.
4. In § 9 Abs. 5 wird der neue Satz 4 angefügt:
„Die Stiftungsuniversität kann während des laufenden Haushaltsjahres unter Beachtung der Personalkostenobergrenze Planstellen einrichten, heben und senken.“
5. a) In § 10 Abs. 4 Satz 1 wird nach dem Wort „Bestimmungen“ eingefügt:
„sowie die diese ergänzenden, ändernden und ersetzenden Tarifverträge“.

b) In § 10 wird als neuer Abs. 6 angefügt:

„(6) Die an der Stiftungsuniversität zu Lübeck gemäß § 77 Absatz 2 und 3 Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein zu bildende Personalräte können je ein Mitglied mit beratender Stimme und Antragsrecht in den Hauptpersonalrat (W/V) beim Ministerium entsenden. Für das im Bereich des Klinikums tätige wissenschaftliche Personal der Stiftungsuniversität wird entsprechend § 84 Absatz 6 MBG ein besonderer Personalrat (W) des Klinikums, Campus Lübeck, gebildet. Dieser bildet mit dem Personalrat (W) des Klinikums, Campus Kiel, entsprechend § 45 MBG einen Gesamtpersonalrat (W) des Klinikums.“

6. § 12 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Kredite dürfen für Zwischenfinanzierungen mit Zustimmung des Wissenschafts- und des Finanzministeriums bis zu einer Höhe von 500.000 € aufgenommen werden. Im Übrigen sind die Aufnahme von Krediten sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen nicht zulässig.“

7. In Artikel 2 Nummer 3 werden nach den Worten „Personal-Ist-Kosten des Vorjahres“ ein Komma und die Worte „eines Aufschlages für zukünftige Personalentwicklungen“ eingefügt.

8. In Artikel 5 Abs. 3 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Mit der Bildung der Stiftungsuniversität werden die Personalräte der Universität zu Lübeck zu Personalräten der Stiftungsuniversität. Der Personalrat (W) des Klinikums, Campus Lübeck, der Gesamtpersonalrat (W) des Klinikums und der Hauptpersonalrat (W/V) beim Ministerium bleiben unbeschadet der Tatsache, dass das wissenschaftliche Personal vom Land Schleswig-Holstein auf die Stiftungsuniversität übergeht, bis zum Ablauf der jeweiligen Amtszeit im Amt.“

Martin Habersaat

Rasmus Andresen

Jette Waldinger-Thiering